

Umlage nach § 18 AbLaV für das Jahr 2022 (AbLaV-Umlage 2022)

Anbieter von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten erhalten, wenn sie sich in Vereinbarungen mit Betreibern von Übertragungsnetzen zu Leistungen verpflichtet haben, die den Anforderungen dieser Verordnung genügen, Vergütungen für die Bereitstellung der Abschaltleistung für den vereinbarten Zeitraum (Leistungspreis) sowie für jeden Abruf der Abschaltleistung (Arbeitspreis).

Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind nach § 18 AbLaV verpflichtet, ihre Zahlungen und Aufwendungen nach dieser Verordnung über eine finanzielle Verrechnung auszugleichen. Ein Belastungsausgleich erfolgt entsprechend den §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Die unten genannte Umlage findet auf den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle Anwendung.

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird seit dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben. Die Berechnung der Umlage für 2022 erfolgte auf Basis der prognostizierten Kosten für 2022 einschließlich der Verrechnung einer Nachholung aus der Jahresabrechnung 2020 incl. Zinsen. Die Kostenbasis wurde mit der Regulierungsbehörde (Bundesnetzagentur) abgestimmt.

In Zusammenfassung der o.g. Daten ergibt sich ab dem 01.01.2022 eine AbLaV-Umlage in Höhe von **0,003 ct/kWh** auf die nicht privilegierten Letztverbräuche.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.netztransparenz.de/EnWG/Abschaltbare-Lasten-Umlage/Abschaltbare-Lasten-Umlagen-Uebersicht/AbLaV-Umlage-2022>